



## Protokoll

**10. Sitzung des Gemeinderates  
Montag, 20. März 2023, 19:00 Uhr bis 19:56 Uhr  
Gemeinderatssaal, Stadthaus**

## TRAKTANDEN

- 1 Mitteilungen
- 2 Protokollabnahme
- 3 Weisung 25/2022 des Stadtrates: Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
- 4 Postulat 511/2022 von Markus Wanner (SP), Angelika Zarotti (SP) und Debora Zahn (Grüne): Klimaschutztaugliche Energieplanung
- 5 Kenntnisnahmen

## Präsenz

Vorsitz	Jürg Krauer (FDP), Präsident
Protokoll	Daniel Reuter, Ratsschreiber
Anwesend	34 Ratsmitglieder
Stadtrat	Barbara Thalmann, Stadtpräsidentin Dr. Cla Reto Famos, Abteilungsvorsteher Finanzen Stefan Feldmann, Abteilungsvorsteher Bau Patricia Bernet, Abteilungsvorsteherin Bildung Dr. Petra Bättig, Abteilungsvorsteherin Soziales Beatrice Caviezel, Abteilungsvorsteherin Sicherheit Karin Fehr, Abteilungsvorsteherin Gesundheit Pascal Sidler, Stadtschreiber
Entschuldigt	Karin Niedermann (SP), Stimmzählerin Debora Zahn (Grüne)
Presse	Eleanor Rutman, AVU

Der Präsident begrüsst die Medienleute und die Zuschauer, insbesondere Bürgerrechtsbewerberinnen und-bewerber auf der Tribüne.

Es erfolgt der Namensaufruf durch den Ratsschreiber.

## Änderung Tagesordnung

Es wird keine Änderung der Traktandenliste verlangt.

## Ersatzwahl ad hoc für Stimmzählerin Karin Niedermann (SP)

Es wird vorgeschlagen und gewählt: Balthasar Thalmann (SP).

## 1 Mitteilungen

### **Tod von Walter Emil Suremann-Schuler**

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass Walter Emil Suremann-Schuler, geboren am 22. März 1933, am 6. März 2023 verstorben ist. Er war von 1965 bis 1971 für die SP im Gemeinderat, im Amtsjahr 1970/1971 Ratspräsident. Von 1966 bis 1967 war er Sekretär des Büros und von 1966 bis 1970 Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie Sekretär der Bürgerlichen Abteilung des Gemeinderates. Vizepräsident der Rechnungsprüfungskommission und Präsident der Bürgerlichen Abteilung war er von 1970 bis 1971. Von 1971 bis 1986 war der Verstorbene im Stadtrat und Vorsteher der damaligen Verwaltungsabteilung V (Polizei- und Wehrdienste). Wir entbieten den Hinterbliebenen unser herzliches Beileid und erheben uns zum Gedenken an den Verstorbenen von unseren Plätzen. (Stillens Gedenken im Ratssaal)

### **Kantonsrat, Erneuerungswahl für die Amtsdauer 2023-2027**

Der Ratspräsident gratuliert folgenden Gemeinderatsmitgliedern, die am 12. Februar 2023 in den Kantonsrat gewählt worden sind: Anita Borer (SVP, neu) und Claudia Frei (Grünliberale, bisher).

Zudem gratuliert der Ratspräsident den Stadtratsmitgliedern Karin Fehr (Grüne, bisher) und Stefan Feldmann (SP, bisher) sowie dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Benno Scherrer (Grünliberale, bisher), und der Präsidentin der Primarschulpflege, Stadträtin Patricia Bernet (SP, neu), die am 12. Februar 2023 in den Kantonsrat gewählt worden sind. (Applaus)

### **Ratsessen vom 31. März 2023**

Anmeldungen werde noch heute bis Sitzungsschluss vom Parlamentsdienst entgegengenommen.

### **Stundenrapporte**

Die Stundenrapporte gemäss Art. 9 Abs. 2 Verordnung über die Entschädigung der Behörden vom (Behördenentschädigungsverordnung [BEV]) sind bis Donnerstag, 6. April 2023 dem Parlamentsdienst einzureichen. Die Unterschrift der Kommissionspräsidenten ist dazu vorab einzuholen.

## **2 Protokollabnahme**

Das Protokoll der 9. Sitzung des Gemeinderates vom 23. Januar 2023 ist am 30. Januar 2023 öffentlich zugänglich gemacht worden. Beanstandungen sind keine eingegangen. Das Protokoll gilt im Sinne von Art. 57 OrgErl GR als genehmigt.

### 3 Weisung 25/2022 des Stadtrates: Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Der Stadtrat hat mit Zuschrift vom 14. März 2023 zum Antrag der Kommission Planung und Bau (KPB) Stellung genommen:

Der Stadtrat hat am 6. Dezember 2022 dem Gemeinderat die Weisung 25/2022 «Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)» überwiesen.

Die Kommission für Planung und Bau (KPB) hat die Weisung des Stadtrates an zwei Sitzungen beraten und wird dem Gemeinderat Änderungen beantragen. Der Stadtrat hält an seiner Weisung 25/2022 fest.

An der Sitzung vom 6. März 2023 hat die KPB aufgrund eines vor der Schlussabstimmung gestellten Antrags den Art. 1 mit lit. d (in kursiver Schrift) wie folgt einstimmig ergänzt:

1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz,
- d. *den Gewässerunterhalt.*

Der Stadtrat weist den Gemeinderat darauf hin, dass die Ergänzung des Artikels 1 mit lit. d für sich alleine keine Wirkung entfaltet. Gemäss der Muster-SEVO des Amtes für Wasser, Energie und Luft (AWEL) braucht es dazu zusätzlich einen Abschnitt E «Gewässerunterhalt». Dieser ist in der Weisung 25/2022 nicht enthalten. Erst nach einer Ergänzung mit den in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen kann der Gewässerunterhalt, soweit zulässig, über die Abwassergebühren finanziert werden.

Der Artikel in Abschnitt E «Gewässerunterhalt» lautet gemäss Muster-SEVO des AWEL wie folgt (in kursiver Schrift):

#### **E Gewässerunterhalt**

##### *15 Unterhaltsplan*

*Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.*

##### *16 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts*

<sup>1</sup> *Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.*

<sup>2</sup> *Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.*

Der in Artikel 16 Abs. 2 aufgeführte Prozentsatz kann zwischen 0% - 10% gewählt werden. Höhere Ansätze werden vom AWEL nicht bewilligt.

Bei jährlichen Abwassergebühren von rund 6.0 Mio. Franken (2022) entsprechen z.B. 5% der Gebühreneinnahmen 300'000 Franken pro Jahr. Die Kostenfolgen für die Stadt Uster als Ganzes sind neutral: Den anfallenden Mehrkosten bei den Abwassergebühren stehen gleich hohe Minderkosten beim bislang steuerfinanzierten Gewässerunterhalt gegenüber.

Die Festlegung der Benutzungsgebühren (Mengenpreis und Grundgebühr) liegt gemäss Art. 30c der neuen SEVO in der Kompetenz des Stadtrats (Nummerierung gemäss Weisung 25/2022). Diese werden vom Stadtrat nach der gemeinderätlichen Genehmigung der SEVO festgesetzt.

Die zusätzlichen Ausgaben von max. 300'000 Franken/Jahr für den Gewässerunterhalt müssen durch Mehreinnahmen bei den Benutzungsgebühren kompensiert werden. Konkret bedeutet dies, dass der Mengenpreis um 5 Rappen pro m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch und die Grundgebühr um 1 Rappen pro gewichtetem m<sup>2</sup> höher sein müssten ohne diese Zusatzausgaben. Durch das Einfügen und Streichen von Artikeln gegenüber der Weisung 25/2022 verändert sich die Nummerierung der Artikel. Diese wird redaktionell nach der Verabschiedung der Vorlage durch den Gemeinderat angepasst.

Für die Kommission Planung und Bau (KPB) referiert **Ursula Räuftlin (Grünliberale)**: *In den Sitzungen vom 30. Januar und 6. März 2023 hat die KPB die Weisung 25/2022 des Stadtrates, die neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), beraten.*

*Aktuell bilden die «Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen» (SEVO) sowie die «Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO)» der Stadt Uster, beide vom 1. April 2008, die rechtlichen Grundlagen für die Ableitung, Versickerung und Behandlung des Abwassers sowie für die Erhebung von Benutzungs- und Anschlussgebühren in der Stadt Uster.*

*Mit Beschluss Nr. 240 vom 9. Juni 2020 hat der Stadtrat die Abteilung Bau beauftragt, die SEVO und GebVO in zwei Etappen zu überarbeiten und in einer ersten Etappe folgende Elemente zu untersuchen:*

- *Aufzeigen von Möglichkeiten der Förderung von Versickerungsanlagen sowie zur Förderung von Gewässerschutzmassnahmen*

- *Anpassung der Gewichtung der Grundgebühr und der Mengengebühr an die Empfehlungen der VSA-Richtlinie. Die Grundgebühr und die Mengengebühr sollen innerhalb der Benutzungsgebühr je die Hälfte der Gebühreneinnahmen betragen.*
- *Schaffung von Grundlagen für innovative Entwässerungskonzepte indem bereits im Baubewilligungsverfahren alle für die Grundstücksentwässerung relevanten Pläne eingereicht werden müssten.*
- *Verursachergerechter Kostenverteiler (frachtabhängige Gebühren) In der SEVO soll die konkrete Methode definiert und verankert werden.*

*Da bereits heute mit den Einnahmen der «Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung» die langfristigen Investitionen der Siedlungsentwässerung über die nächsten 15 Jahre finanziert werden können, wird keine Erhöhung oder Reduktion der gesamten Gebühreneinnahmen angestrebt. Die geplante Anpassung des Gebührensystems erfolgt somit kostenneutral.*

*Bei der Überarbeitung der Verordnungen hat sich der Stadtrat an die Musterverordnungen des AWEL gehalten. Diese sieht aktuell zwei Dokumente vor, welche die Belange der Siedlungsentwässerung regeln:*

- *Die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), welche die allgemeinen Grundlagen sowie die Höhe der Anschlussgebühren und die Festsetzung der Aufteilung bei den Benutzungsgebühren regeln und durch den Gemeinderat festgesetzt wird.*
- *Die Ausführungsbestimmungen (AFB) zur SEVO, welche die Umsetzung der Vorgaben der SEVO regelt und durch den Stadtrat festgesetzt werden.*

*Inhaltlich hat sich auch mit dieser neuen Gliederung nicht sehr viel verändert:*

- *Neu können Massnahmen zum Gewässerschutz gefördert werden (neue Art. 1 lit c. der SEVO).*
- *Die jährlichen Benutzungsgebühren setzen sich wie bisher aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen, wobei der Ertrag der Grundgebühr neu ca. 50 % statt wie bisher einen Drittel der Gesamteinnahmen betragen sollen.*
- *Für den Bau von neuen oder die Erweiterung von bestehenden Versickerungsanlagen soll neu ein Förderbeitrag ausgerichtet werden.*

*In der Kommission wurde die Notwendigkeit der Revision in Frage gestellt. Der Stadtrat hat hier von sich ohne Auftrag aus dem Gemeinderat oder einer übergeordneten gesetzlichen Grundlage gehandelt. Des Weiteren wurden die geplanten Subventionen für die Erstellung von Versickerungsanlagen hinterfragt. Gesetzlich ist die Versickerung von Niederschlagswasser bereits heute vorgeschrieben, so dass die Lenkungswirkung durch einen finanziellen Anreiz von den Kommissionsmitgliedern als gering betrachtet wird. Wenn mit den Fördermitteln das Ziel Schwammstadt angestrebt werden sollte, wäre eine Unterscheidung der Förderbeiträge für oberirdische Versickerungsmulden und unterirdische Anlagen begrüsst worden. Unterirdische Anlagen dienen zwar der Grundwasseranreicherung, tragen aber nichts zur Verdunstung an heissen Tagen bei. Hervorgehoben wurde, dass mit dem Art. 14 Förderung Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise auch begrünte Dächer mit mächtigerem Aufbau gefördert werden könnten.*

*Nachgefragt wurde auch nach der neuen Aufteilung zwischen Grund- und Mengengebühr. Mit der Reduktion der Mengengebühr falle doch ein Anreiz zum Wassersparen weg. Die neue Aufteilung mit 50% Grundgebühr gegenüber dem bisherigen Drittel kommt der Forderung des VSA, dem Verband der Schweizer Abwasserfachpersonen entgegen, welche eine Grundgebühr von bis zu 70% vorschlagen würde. In der Kommission wurde bedauert, dass die Möglichkeit, mit den Gebühren der Siedlungsentwässerung auch den Gewässerunterhalt mitzufinanzieren bei der Revision der SEVO nicht genutzt wurde.*

*In der ersten Sitzung wurde auch bedauert, dass uns keine Gebührenbeispiele für ausgewählte Durchschnittsliegenschaften bzw. Durchschnittshaushalte unterbreitet wurden. Dies sei doch das, was den Endverbraucher letztlich interessiere. Es hiess dazu, dass die Gebühren in der Kompetenz des Stadtrates lägen. Da es sich aber um eine Spezialfinanzierung handelt, und der Gemeinderat in der SEVO die Aufteilung zwischen Grund- und Mengengebühr vorgibt, ist der Spielraum für den Stadtrat in der Gebührenfestlegung gering.*

*Auf Anfrage der Kommission wurden uns deshalb auf die zweite Sitzung hin etliche Finanzzahlen zu der Siedlungsentwässerung nachgeliefert. Ich möchte diese hier kurz wiedergeben:*

- *Der Gebührenertrag setzt sich heute wie auch zukünftig zusammen aus CHF 270'000 Anschlussgebühren und CHF 5.8 Mio. Benutzungsgebühren.*
- *Die Mengengebühr würde von CHF 1.85 auf 1.30 pro m<sup>3</sup> sinken, der Ertrag daraus von CHF 4.17 Mio. auf 2.93 Mio.*

- Die Grundgebühr würde von CHF 0.09 auf 0.16 pro m<sup>2</sup> gewichtete Grundstückfläche steigen, der Ertrag daraus von CHF 1.62 Mio. auf 2.87 Mio.
- Für die Entwässerung der Strassenflächen bezahlt heute der Kanton CHF 102'500, die Stadt Uster CHF 390'000.
- Zukünftig bezahlt der Kanton CHF 80'000 und die Stadt Uster CHF 300'000 zusätzlich für die Strassenentwässerung in den Gebührentopf.
- Die durchschnittlichen Haushalte würden um ca. 15% entlastet.
- Auch von den grössten Wasserverbrauchern würden sich für lediglich zwei von 21 Nutzern die Abwassergebühren erhöhen. Zu diesen grössten Verbrauchern zählen die Heime und Bäder der Stadt Uster, deren Kosten sich wie die Durchschnittshaushalte um ca. 15% bzw. CHF 32'000 reduzieren würden.

Für die Stadt Uster fallen insbesondere die CHF 300'000 für die Strassenentwässerung ins Gewicht. Dieser Betrag würde mit der angedachten SEVO zukünftig vom Steuertopf in den Gebührentopf der Siedlungsentwässerung fließen.

In der Kommission wurden zu der vorgelegten Verordnung zwei Änderungsanträge gestellt.

Zum einen soll mit den Gebühren aus der Siedlungsentwässerung auch Beiträge an die Kosten des Gewässerunterhalts geleistet werden, da die Gewässer der Niederschlagswasserableitung als Vorfluter dienen. Dazu sei der Artikel 1 mit dem neuen Punkt lit. d den Gewässerunterhalt zu ergänzen. Begründet wurde der Antrag damit, dass mit der stärkeren Gewichtung der Grundgebühr, welche von der Grundstückfläche abhängt, dem Gebührentopf aus den Strassenentwässerungen zusätzliche Mittel vom Kanton für die Entwässerung der Kantonstrassen und aus dem städtischen Steuertopf für die Strassenentwässerung der Gemeindestrassen zufließen. Im Gegenzug soll deshalb auch eine Aufgabe, die bisher aus dem Steuertopf finanziert wurde, neu aus dem Gebührentopf mitfinanziert werden.

In einem zweiten Antrag wurde die Streichung des Art. 15 Förderbeiträge für Versickerungsanlagen gefordert. Dieser Fördermechanismus sei insofern unnötig, da die Versickerung des Niederschlagswassers gesetzlich vorgeschrieben ist. Es entstehe der Eindruck, dass die Bewilligungsbehörde nicht den Mut hat, etwas zu verlangen und stattdessen auf einen Anreizmechanismus setzen wolle. Was gesetzlich vorgeschrieben sei, müsse nicht subventioniert werden. Beide Änderungsanträge wurden mit 9:0 Stimmen angenommen.

In der Schlussabstimmung wurde die geänderte Weisung von der KPB mit 6:3 Stimmen genehmigt. Im Nachgang an die Kommissionssitzung hat der Stadtrat mit einer Stellungnahme den Gemeinderat darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des Art. 1 lit. d auch zusätzlich der Abschnitt E «Gewässerunterhalt» mit zwei konkretisierenden Artikeln Unterhaltsplan und Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts aus der Muster-SEVO des Kantons zu übernehmen sei. Nur so entfalte der eingefügte Artikel die von der Kommission gewünschte Wirkung.

Für die Grünliberale/EVP-Fraktion referiert **Ursula Räuftlin (Grünliberale)**: Der Stadtrat legt uns unaufgefordert den Entwurf für eine neue SEVO vor. Er beabsichtigt damit, in Zeiten der Klima-Erwärmung jetzt schon Massnahmen zur Förderung von Wasserkreisläufen zu fordern und finanziell zu fördern.

Im Prinzip können wir dieses Ziel unterstützen und begrüßen, dass innovative Massnahmen unterstützt werden sollen. Auch der Ansatz, die Siedlungsentwässerung zu einem grösseren Teil aus den flächenabhängigen Grundgebühren und weniger aus Mengengebühren zu finanzieren, ist richtig, da das abgeleitete Niederschlagswasser erheblich zu den anfallenden Kosten der Siedlungsentwässerung beiträgt.

Was für unsere Fraktion aber überhaupt nicht geht, ist, mit Subventionen etwas zu finanzieren, was eigentlich schon seit Jahren gesetzlich vorgeschrieben ist. Art. 7 des GSChG schreibt vor: «Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen.» und die GSChV definiert in Art. 3, welches Niederschlagswasser als nicht verschmutzt gilt. Weiters ist schon heute auch in den kantonalen Gesetzesgrundlagen definiert. Wenn also heute zu wenig versickert wird, dann ist dies in erster Linie ein Durchsetzungsproblem bei den Bauämtern und weniger ein Problem der mangelnden gesetzlichen Grundlagen. Es braucht deshalb keinen zusätzlich eingeführten Subventionsmechanismus. Der Antrag aus der Kommission, den geplanten neuen Artikel 15 «Förderbeiträge für Versickerungsanlagen» zu streichen, verdient deshalb unsere volle Unterstützung.

Mit der neuen Gewichtung von neu 50% an Stelle dem bisherigen Drittel für die flächenabhängigen Grundgebühren, werden der Spezialfinanzierung zusätzliche Mittel aus der Stadtkasse, insbesondere aus dem GF Infrastrukturbau und Unterhalt zufließen, welches für den Strassenunterhalt und damit auch für die Strassenentwässerung zuständig ist. Wir haben es bereits im Kommissionsreferat gehört: Es handelt sich dabei um ca. CHF 300'000, die für die Entwässerung der Gemeindestrassen zukünftig zusätzlich bezahlt werden müssen. Die Kommission beantragt uns deshalb, dass mit den Gebühren aus der Siedlungsentwässerung auch Beiträge an die Kosten des Gewässerunterhalts geleistet werden sollen, da ja die Gewässer der Niederschlagswasserableitung als Vorfluter dienen. Somit kann aus den Abwassergebühren im Gegenzug eine Aufgabe finanziert werden, welche bis anhin nicht aus Gebührengeldern, sondern aus Steuergeldern bezahlt wird.

In der Kommission wurde deshalb der in der Muster-SEVO des Kantons vorgesehene lit. d im Artikel 1 eingefügt. Dabei hat sowohl die Kommission wie auch die anwesende Verwaltungsstelle und der zuständige Stadtrat übersehen, dass diese gewünschte Wirkung nur mit dem Abschnitt E «Gewässerunterhalt» gemäss Muster-SEVO des AWEL mit den zwei Artikeln «Unterhaltsplan» und «Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts» erreicht werden kann. Ich habe deshalb diese notwendige Konkretisierung für die heutige Sitzung als Eventualantrag als Ergänzung zum Antrag aus der Kommission eingereicht, der Antrag liegt ihnen allen vor. In zweiten der einzufügenden Artikel aus der Muster-SEVO ist festzulegen, wie hoch der Anteil der Gebühren sein soll, der maximal für den Gewässerunterhalt eingesetzt werden darf. Ich schlage ihnen hier 5% vor, da dies gemäss den Angaben aus der Verwaltung dem Betrag entspricht, der von den Gebühren der Entwässerung der Gemeindestrassen zusätzlich in den Gebührentopf fliesst. Somit würden die Auswirkungen, die die Einführung der neuen SEVO auf die Rechnung der Stadt Uster hat, für die Stadt Uster saldoneutral. Wenn wir diesem Antrag auf die Einführung des Art 1 lit. d und den beiden konkretisierenden Artikeln nicht zustimmen, wird der Steuertopf, sollten wir der vorliegende SEVO gemäss Antrag Stadtrat zustimmen, zukünftig höher belastet, was entweder anderweitig eingespart werden muss oder zu einer Steuererhöhung beitragen wird.

Die Einführung der neuen SEVO ist eine gute Sache und sollte deshalb heute mit beiden Änderungen aus der KPB und der Ergänzung mit dem vorliegenden Antrag angenommen werden.

Für die FDP/Die Mitte-Fraktion referiert **Marc Thalmann (FDP)**: Die aktuelle SEVO ist mittlerweile 15 Jahre alt. Eine Überarbeitung wäre angezeigt, aber zum heutigen Zeitpunkt bei weitem nicht notwendig. Denn die SEVO muss in 4 bis 5 Jahren zusammen mit der Bau- und Zonenordnung (BZO) sowieso überarbeitet werden. Wie der Stadtrat in seiner Weisung schreibt, liegen heute die Grundlagen zur Einführung eines angepassten Gebührenmodells noch nicht vor. Diese werden erst mit der Überarbeitung des «Generellen Entwässerungsplans» geschaffen und dies ist erst nach der Überarbeitung der BZO etwa im Jahre 2027 möglich. Es wird also in den nächsten Jahren nochmals eine aufwändige Überarbeitung der SEVO geben, welche den Stadtrat, die Verwaltung und auch den Gemeinderat beschäftigen wird.

Einziger Treiber zur Überarbeitung der SEVO ist demzufolge der Massnahmenkatalog Klima. Hauptziele der neuen SEVO gemäss Stadtrat sind die Förderung der Wasserkreisläufe mittels Subventionen der Bauherren, eine angepasste Gewichtung der Gebühren, welche eine höhere Grundgebühr vorsieht und mit welcher das jahrelang propagierte «Wassersparen» künftig nicht mehr gefördert wird, und die Schaffung von Grundlagen von innovativen Entwässerungskonzepten.

Der letzte Punkt klingt ungemein wichtig und fast schon etwas akademisch, schlussendlich geht es aber einzig und allein darum, dass die Entwässerungsplanung in einem Bauprojekt zu einem früheren Zeitpunkt erledigt werden muss. Ein tatsächlich sehr wichtiger Punkt, der bereits im Baubewilligungsprozess für mehr Klarheit sorgt und mit welchem man einigen Ärger der Bauherren ersparen kann. Dieses Ziel kann man aber mit einer angepassten und sinnvollen Informationspolitik ebenso erreichen können.

Die Regelung des Gewässerunterhalts wurde vom Stadtrat aus der Musterverordnung des Kantons komplett rausgestrichen. Wir begrüssen daher die Anträge der KPB und von Ursula Räuftlin, wonach die SEVO um diesen Punkt ergänzt wird. Die Drohgebärde einer automatischen Gebührenerhöhung erschliesst sich uns aus der aktuellen guten Finanzlage der Sonderfinanzierung der Entwässerung nicht. Zumal die Beiträge aus der Strassenentwässerung aufgrund der neuen Berechnungsgrundlage um rund CHF 380'000 höher ausfallen. Was eine Umschichtung

des Steuer- auf den Gebührenhaushalt darstellt. Somit ist die vorgeschlagene Gebührenfinanzierung nicht abwegig, zumal die errechneten CHF 300'000 ein Maximalbetrag/Jahr darstellen und auch nicht in jedem Jahr anfallen werden.

Ebenso unterstützen wir den Antrag der KPB, welcher einen Verzicht der Subventionen der Bauherren fordert. Die Regeln sind im Gesetz festgelegt und dieses gilt es umzusetzen, auch ohne die vom Stadtrat angedachten Subventionen.

Wie bereits erwähnt, die überarbeitete SEVO ist zum heutigen Zeitpunkt unnötig. Natürlich könnte man sagen, dass die Arbeit nun ja schon gemacht ist und wir die SEVO einfach durchwinken können. Es dürfte aber allen klar sein, dass immer noch irgendwelche Arbeit anfällt und die SEVO weiter unnötig Kapazität der Abteilung Bau frisst. Eine Abteilung, welche ja eigentlich genug zu tun hätte. Man kann sich auch sehr gut vorstellen, dass die Empfehlungen und Gesetze in 4 bis 5 Jahren, wenn die BZO überarbeitet werden muss, bereits wieder geändert haben und die Überarbeitung der SEVO wieder von vorne losgeht.

Unsere ablehnende Haltung zur SEVO ist denn auch viel mehr eine Kritik an der Priorisierung der Projekte in der Abteilung Bau und damit am Stadtrat. Der Stadtrat soll sich insbesondere in der Abteilung Bau auf diejenigen Projekte fokussieren, welche effektiv notwendig sind und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht mit selbst auferlegten und politisch kaum legitimierten Projekte überlasten.

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Markus Ehrensperger (SVP)**: Vorab eine Vorbemerkung – ich habe mich mit Marc Thalmann nicht abgesprochen, denn ich werde in etwa das Gleiche sagen wie er, nur einfach etwas blumiger. (Heiterkeit im Saal)

Wir hören den Stadtrat öfters klagen, dass die Verwaltung bis unters Dach beschäftigt ist und/oder die Mittel fehlen. Daher müssen Projekte ständig priorisiert und auch zurückgestellt werden.

Das Ganze hindert den Stadtrat aber nicht, ständig selbst neue Projekte zu erfinden und der Verwaltung aufzudrücken. Darunter auch öfters nicht notwendige, sondern auch solche, die der Stadtrat gerade politisch als en vogue befindet.

Die Überarbeitung der SEVO ist so ein Beispiel. Eine reine Idee des Stadtrates.

Und diese Idee hat der Verwaltung offensichtlich einen nicht zu geringen Aufwand beschert.

So dauerte es über ein Jahr, bis man merkte, dass man die SEVO nicht nur den eigenen Wünschen anpassen könnte, sondern dass man eigentlich auch noch die Musterverordnung des Kantons hätte verwenden können. Also alles nochmals von vorne, um dann nochmals ein Jahr später eine Weisung vorzulegen, in der die nächste Revision schon angekündigt wird. Und sogar diese nächste Revision ist nicht zwingend notwendig, sondern einfach eine Angleichung an die Empfehlungen des Abwasserverbands.

Dass zwischendurch noch eine Hauruck-Notfallübung mit der Zuschrift des Stadtrates notwendig wurde, passt zur ganzen Chose.

Aber um die ganze Übung nicht noch länger zu gestalten, kann ich mich inhaltlich kurz fassen:

Die zwei Hauptpunkte zur Förderung der Wasserversickerung hätte man bestimmt auch ausserhalb einer SEVO-Revision einbringen können.

Und die Änderungsanträge der KPB und die notwendige Ergänzung von Ursi Räuftlin mit den 5% können wir annehmen.

Wenn nun der Gewässerunterhalt aus diesem Gebührentopf bezahlt wird, dann versteht es sich von selbst, dass der Betrag aus dem Steuerhaushalt verschwindet.

Die ganze Revision lehnen wir aus Protest gegen den unnötigen Aufwand ab oder enthalten uns zumindest. Und falls es jetzt noch heisst, dass diese Haltung unverständlich sei, weil die Verwaltung die ganze Arbeit schon gemacht habe, können wir sagen, dass das nicht unsere Schuld ist und dass diese Vorarbeit ja ganz einfach bis zur nächsten Revision sistiert werden könnte. Angeblich muss dann ja fast nichts mehr geändert werden. Wir werden es sehen...

Für die Grüne-Fraktion referiert **Natalie Lengacher (Grüne)**: Für uns Grünen ist klar: In Zeiten von Klimakrise und den damit einhergehenden Wetterextremen ist eine funktionierende Siedlungs-entwässerung immer wichtiger und muss unbedingt ausgebaut werden. Um für künftige Wassermassen bereit zu sein, muss die Stadt Uster dringend ihre Fähigkeit als Schwammstadt verbessern.

*Deshalb begrüßen wir Grünen die Revision der SEVO: Diese verankert weiterführende Massnahmen, insbesondere auch in Bezug auf die Versickerung als erste Priorität. Wir sehen aber nicht ein, warum Versickerungsanlagen, welche Pflicht sind, Fördergelder bekommen sollten. Hier sehen wir die Stadt in der Pflicht, die Verordnung durchzusetzen und bereits im Baubewilligungsprozess die Realisierung von Versickerungsanlagen umzusetzen. Deshalb nehmen wir den Antrag der KPB an. Ebenfalls werden wir den Antrag mit der Ergänzung des Gewässerunterhalts im Art. 1 annehmen.*

Der Abteilungsvorsteher Bau, **Stadtrat Stefan Feldmann**, nimmt Stellung: *Ich bedanke mich für die Diskussion und die Auslegeordnung der verschiedenen Fraktionssprecherinnen und –sprecher. Ich stelle fest, dass inhaltlich die Weisung unbestritten ist. Eine andere Geschichte ist dann das Abstimmungsverhalten dazu. Vielleicht ganz kurz zu den beiden zur Diskussion stehenden Themen «Förderung von Versickerungsanlagen» und «Finanzierung des Gewässerunterhalts».*

*Zuerst zu den Versickerungsanlagen: Die Förderung hat die vorberatende Kommission ja aus dem stadträtlichen Antrag gestrichen. Die Argumentation dazu ist die, dass die Versickerung sowieso eine gesetzliche Vorgabe sei. Und eine finanzielle Förderung von etwas, das sowieso gemacht werden müsse, sei darum nicht nötig. Im Grundsatz, in der Theorie ist diese Argumentationskette natürlich in sich durchaus logisch: Das Einhalten des Gesetzes muss nicht mit finanziellen Anreizen gefördert werden. In der Praxis ist es dann aber wie fast immer ein klein wenig komplizierter. Zum einen lässt sich durch einen Bauherrn noch einmal rasch der Nachweis erbringen, warum es in diesem seinem speziellen Fall nicht gehe oder nur teilweise möglich sei. Zum anderen bewegen wir uns im Verhältnis zu anderen Anforderungen, die auch noch zu erfüllen sind, immer auch im Bereich der Interessenabwägung und der Verhältnismässigkeit. Insofern wäre – auch wenn, wie gesagt, die Logik der Begründung des Streichungsantrags in sich stimmig ist – ein solches Förderungsinstrument aus Sicht des Stadtrates trotzdem hilfreich und kann im einen oder anderen Fall eben trotzdem etwas bewirken.*

*Dann zum Thema Gewässerunterhalt: Die Kommission beantragt da ja, dass aus den Abwassergebühren auch Massnahmen im Bereich des Gewässerunterhalts finanziert können sollen. Übersehen wurde dabei, dass eine Ergänzung von Artikel 1 mit dem Buchstaben d für sich allein noch keine Wirkung entfaltet, es braucht dann noch die entsprechenden Artikel, welche die Details regeln.*

*Diese Ergänzung ist Ihnen von Ursula Räuftlin jetzt auch so beantragt worden. Falls Sie also im Artikel 1 der Kommission folgen wollen, so müssen Sie dann folgerichtig auch den Antrag auf Ergänzung der SEVO mit den zwei Artikeln unterstützen. Alles andere wäre nicht logisch. Ansonsten macht Buchstabe d im Artikel 1, wie gesagt, keinen Sinn.*

*Damit komme ich zum Schluss: Wie auch immer Sie inhaltlich in diesen beiden Punkten entscheiden werden, so bitte ich Sie im Namen des Stadtrates aber, in der Schlussabstimmung dieser Revision der SEVO als Ganzes so oder so zuzustimmen. Die bisherige SEVO ist veraltet, und die Neufassung, die sich an der Muster-Vorlage des AWEL orientiert, die müssen wir sowieso früher oder später machen. Diese angepasste, neue SEVO würde uns vor allem im Vollzug die Arbeit bereits jetzt vereinfachen. Insofern gibt es aus Sicht des Stadtrates eigentlich keinen valablen Grund, diese Anpassung, die – wie gesagt – sowieso früher oder später gemacht werden muss, und die ja inhaltlich auch von keiner Seite bestritten wurde, jetzt weiter aufzuschieben.*

**Präsident Jürg Krauer (FDP):** *Hält der Stadtrat an seinem Antrag unverändert fest?*

**Stadtrat Stefan Feldmann:** *Ja, der Stadtrat hält daran fest.*

## Detailabstimmungen

Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss. (Art. 74 Abs. 6 OrgErI GR)

Der Stadtrat hält an seiner Weisung unverändert fest, womit wir die Detailabstimmungen auszählen werden.

### Die KPB beantragt folgende Ergänzung von Artikel 1 (Änderungen unterstrichen):

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz,
- d. den Gewässerunterhalt.

**Der Antrag wird mit 33:0 Stimmen angenommen.**

**Präsident Jürg Krauer (FDP):** Sie haben den Antrag der Kommission angenommen, womit wir über den Eventualantrag von Ursula Räuftlin abzustimmen haben.

**Ursula Räuftlin (Grünliberale) beantragt Ergänzung mit Art. 15 (neu) und Art. 16 (neu):**

## **E Gewässerunterhalt**

### 15 Unterhaltsplan

Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

### 16 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

**Der Antrag wird mit 33:0 Stimmen angenommen.**

**Die KPB beantragt Streichung von Artikel 15.**

**Der Antrag wird mit 32:0 Stimmen angenommen.**

## Schlussabstimmung

**Der Gemeinderat beschliesst mit 18:15 Stimmen:**

**1. Die neue Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird wie folgt genehmigt:**

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974,

erlässt:

---

## A Allgemeine Bestimmungen

---

### 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt

- a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Stadtgebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,
- b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- c. die Förderung von Massnahmen zum Gewässerschutz,
- d. den Gewässerunterhalt.

---

### 2 Vollzugszuständigkeit

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

- a. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
- c. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

---

### 3 Strategische Planung

Der Stadtrat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

- a. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
- b. das finanzielle Führungsinstrument.

---

### 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

- a. das stadt-eigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen,
- b. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbände oder anderer öffentlicher Trägerschaften, die von der Stadt mitbenutzt werden.

<sup>2</sup> Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

<sup>3</sup> Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

---

## **5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser**

<sup>1</sup> Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenabwasser als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.

<sup>3</sup> Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Wo notwendig ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.

<sup>4</sup> Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

<sup>5</sup> Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fern zu halten.

<sup>6</sup> Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

---

## **6 Anlagen- und Kanalisationskataster**

<sup>1</sup> Die Stadt führt über das gesamte Stadtgebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, die fest mit dem Boden verbunden sind. Der Kataster erfasst auch die Versickerungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer \* sind verpflichtet, der Stadt die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

---

## **7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt**

Die Stadt kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

---

## **B Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

---

### **8 Anschlusspflicht im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

<sup>2</sup> Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Stadt an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage) beteiligen.

---

## 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. ~~Er~~Der Anschluss ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.

---

## 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

<sup>1</sup> Die Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

<sup>2</sup> Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen,
- g. [vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Stadt.](#)

---

## 11 Nutzung von Regenabwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

<sup>1</sup> Wird Regenabwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

<sup>2</sup> Fehlt dieser Nachweis, setzt der Stadtrat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

---

## C Kontrollen und Bewilligungen

---

### 12 Kontrollen

<sup>1</sup> Der Stadtrat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

<sup>2</sup> Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

<sup>3</sup> Festgestellte Mängel an privaten Abwasseranlagen sind ~~unter Ansetzung einer~~innert angesetzter Frist durch den Eigentümer zu beheben.

### **13 Bewilligungstatbestände**

<sup>1</sup> Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

- a. die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,
- b. die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
- c. die Regenabwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
- d. jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
- e. die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

<sup>2</sup> Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Stadt das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

---

## **D Gewässerschutzmassnahmen**

---

### **14 Förderung**

<sup>1</sup> Die Stadt kann Gewässerschutzmassnahmen Privater fördern, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>2</sup> Finanziell unterstützt werden ausschliesslich Massnahmen auf dem Stadtgebiet.

<sup>3</sup> Zur Finanzierung dieser Förderbeiträge dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus den Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

<sup>4</sup> Werden die jährlich verfügbaren Förderbeiträge nicht ausgeschöpft, verfällt der Überschuss zu Gunsten der allgemeinen Mittel der Siedlungsentwässerung. Er darf nicht zweckgebunden auf künftige Rechnungen übertragen werden.

---

### **15 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet über das Beitragsgesuch anhand der eingereichten Planunterlagen, des technischen Beschriebs und des Kostenvergleichs.

<sup>2</sup> Der Baubeginn darf erst erfolgen, nachdem der Entscheid über einen Förderbeitrag vorliegt.

<sup>3</sup> Die Fertigstellung ist der Stadtverwaltung unmittelbar nach Inbetriebnahme der Anlage zu melden. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Überprüfung der Bauabrechnung und bestandener Schlusskontrolle.

---

## **E Gewässerunterhalt**

---

### **16 Unterhaltplan**

Der Stadtrat erstellt einen Unterhaltplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

---

### **17 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts**

<sup>1</sup> Der Stadtrat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

---

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5 % der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig, angepasst.

---

## F Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

---

### 18 Grundsätze

<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Stadt Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

<sup>3</sup> Die Stadt erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

<sup>4</sup> Grundeigentümer haben vor der Ausführung von baubewilligungspflichtigen sowie nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Stadt die Veränderung der Bemessungsgrundlagen von Gebühren unaufgefordert zu melden.

<sup>5</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

---

### 19 Abwassergebühren und -beiträge

Die Stadt erhebt

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
- b. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung, welche jährlich erhoben werden.
- c. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,

---

### 20 Bemessung der Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche und deckt die Anschlussgebühr Regenabwasser sowie die Anschlussgebühr Schmutzabwasser ab. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Ziffer 24 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 24 Abs. 3.

<sup>3</sup> Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 10.50 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. Januar 2024 des Zürcher Wohnbaukostenindex. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

## 21 Weitere Bestimmungen zu den Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung sind die Anschlussgebühren in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühren werden nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung [definitiv berechnet und über das Bardepot abgerechnet](#).

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussscheid rechtskräftig ist.

<sup>3</sup> Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Stadtrat spezielle, erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Entsorgung und für die Reinigungskapazität (Grenzkosten) [orientieren](#).

---

## 22 Nachforderung von Anschlussgebühren

Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfallen weitere Anschlussgebühren.

---

## 23 Bemessung der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a. Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 24 zonengewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,
- b. Mengengebühr aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern, unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup> Die Gesamterträge aus den Grundgebühren sollen in der Rechnung der öffentlichen Abwasserentsorgung ungefähr [50%](#) des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

---

## 24 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, eine erheblich höhere hydraulische Belastung oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang C «Berechnung der Abwassergebühren für Industrie und Gewerbe» der gültigen VSA/OKI-Empfehlung «Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen».

<sup>2</sup> Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

<sup>3</sup> Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

<sup>4</sup> Beträgt die jährliche Benutzungsgebühr weniger als Fr. [25.00](#), kann auf die Erhebung verzichtet werden.

<sup>5</sup> Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeiträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Stadt in Rechnung stellen.

## 25 Zonengewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr

<sup>1</sup> Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr und der Anschlussgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert:

<a href="#">FZ, RZ, LwZ, EZ</a>	<a href="#">Faktor 0,2</a>
<a href="#">L2/30, W2/30, W2/40</a>	<a href="#">Faktor 1</a>
<a href="#">W2/50, W3/50, D2, G2</a>	<a href="#">Faktor 2</a>
<a href="#">W3/70, W4/70, G3, Oe</a>	<a href="#">Faktor 3</a>
I4, I5	<a href="#">Faktor 4</a>
<a href="#">K3, K3/4, Z3</a>	<a href="#">Faktor 5</a>
<a href="#">Z5</a>	<a href="#">Faktor 6</a>
<a href="#">Verkehrswege mit eigener Parzelle (ausgenommen Flurwege)</a>	<a href="#">Faktor 6</a>

<sup>2</sup> Werden für die Strassenentwässerung die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Belagsfläche.

<sup>3</sup> Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

reine Wohnbauten	<a href="#">Faktor 5</a>
gemischte Nutzung	<a href="#">Faktor 6</a>
rein gewerbliche Nutzung	<a href="#">Faktor 7</a>

<sup>4</sup> Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Stadt bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

## 26 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

## 27 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

## 28 Rechnungsstellung und Fälligkeit

<sup>1</sup> Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (~~§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2~~).

<sup>2</sup> Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

<sup>3</sup> Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

---

## **G Haftungs- und Schlussbestimmungen**

---

### **29 Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Stadt entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Stadt.

<sup>3</sup> Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

- a. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
- b. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

<sup>4</sup> Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

---

### **30 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

---

### **31 Rechtsetzungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Stadtgebiet,
- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Stadt zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
- c. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich bekanntzumachen.

---

### **32 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige **Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 1. April 2008** und die **Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (Gebührenverordnung) vom 1. April 2008 aufgehoben.**

## **2. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.**

Redaktioneller Hinweis: Die SEVO muss dem AWEL im Korrekturmodus eingereicht werden. Nachdem der Gemeinderat den ursprünglich beantragten Art. 15 gestrichen hat, erfolgte eine neue Numerierung, so dass die zusätzlich beantragten Art. 15 und 16 jetzt als Art. 16 und 17 bezeichnet sind.

#### **4 Postulat 511/2022 von Markus Wanner (SP), Angelika Zarotti (SP) und Debora Zahn (Grüne): Klimaschutztaugliche Energieplanung**

Von Markus Wanner (SP), Angelika Zarotti (SP) und Debora Zahn (Grüne) ist am 12. Dezember 2022 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird eingeladen, die kommunale Energieplanung hinsichtlich einer fossilfreien Wärmeversorgung und der Klimaziele des Kantons Zürich zu überprüfen.

Begründung

Die rechtsgültige Energieplanung der Stadt Uster stammt aus dem Jahre 2013 und basiert noch auf einer Zielvorstellung einer CO<sub>2</sub>-Reduktion bis 2050 auf 2.2 Tonnen CO<sub>2</sub> pro Kopf. Zudem soll bis 2035 lediglich 45 Prozent des Wärmeverbrauchs aus erneuerbarer Energie stammen.

Der Massnahmenplan Klima der Stadt Uster aus dem Jahr 2021 zeigt auf, dass im Jahr 2018 rund 26 Prozent der Klimaemissionen aus Gebäudeheizungen stammten. Gemäss diesem Plan beträgt der aktuelle Wärmebedarf rund 303 GWh und soll dank Effizienzsteigerung bis 2050 auf rund 145 GWh reduziert werden.

Der Kanton Zürich hat im März 2022 mit der langfristigen Klimastrategie ambitioniertere Ziele publiziert. Bis 2040 (spätestens 2050) soll das Netto-Null Ziel erreicht werden. Treibhausgasemissionen auf dem Kantonsgebiet sollen bis 2040 so weit wie möglich vermieden werden, während unvermeidbare Emissionen zum Beispiel aus der Landwirtschaft zu kompensieren sind. Die Abkehr von fossilen Gebäudeheizungen soll bis zu diesem Jahr abgeschlossen sein.

Am 5. Oktober 2022 publizierte der Anzeiger von Uster, dass es Pläne gibt, um die Stadt Uster mit Fernwärme aus der erneuerten Kehrichtverwertungsanlage in Hinwil zu versorgen. Die im Artikel genannte Energiemenge von 80 GWh für die Stadt Uster würde also ausreichen, um im Jahr 2030, unter Berücksichtigung der Energieeffizienzsteigerung, rund einen Drittel des Wärmebedarfs der Stadt Uster zu decken.

Das neue Energiegesetz des Kantons Zürich welches 2021 mit einem klaren Mehr von über 62% angenommen wurde, trat per 1. September in Kraft. Aufgrund dieses Gesetzes und der internationalen Lage werden fossile Heizungen mit erhöhter Geschwindigkeit durch erneuerbare Energien ersetzt. Das Energiegesetz erlaubt Übergangslösungen von 5 bis maximal 8 Jahren nach dem Lebensende einer fossilen Heizung um erneuerbare Energien wie Fernwärme anzuschliessen.

Die Bevölkerung von Uster ist darauf angewiesen, verlässliche Angaben zu erhalten, welche Quartiere mit Fernwärme erschlossen werden sollen, bis wann die Gasnetze zurückgebaut werden und in welchen Quartieren individuelle Heizsysteme zu realisieren sind. Der geltende Energieplan der Stadt Uster aus dem Jahr 2013 ist aufgrund der Entwicklungen veraltet und kann kaum mehr als Planungsinstrument verwendet werden

Die kommunale Energieplanung der Stadt Uster entspricht nicht mehr den heutigen klima- und energiepolitischen Vorgaben sowohl des Stadtrates wie aber auch des Kantons und des Bundes. Sie muss dringend überarbeitet werden. Das Ziel muss sein, eine Energieplanung vorzulegen, die aufzeigt, wie die Wärmeversorgung der Stadt von fossilen Energieträgern unabhängig gemacht werden kann und damit dem Netto-Null-Ziel entspricht.

**Markus Wanner (SP)** begründet das Postulat: *Manchmal geht es schnell, sogar sehr schnell. Was gestern noch Gültigkeit hat, ist heute bereits überholt und muss angepasst werden. So auch der Klimaplan 2013 der Stadt Uster. Vor 10 Jahren plante man in Uster mit der rechtsgültigen Energieplanung bis 2050 mit einem CO<sub>2</sub>-Verbrauch von 2.2 Tonnen pro Kopf, fand das ambitiös. Der Kanton hat die Ustermer Planung 2022 mit der langfristigen Klimastrategie links oder rechts überholt: auf der Grundlage des neuen Energiegesetzes soll bis 2040 das Netto-Null Ziel erreicht werden. Die Abkehr von der fossilen Gebäudeheizung soll ebenfalls bis dahin abgeschlossen sein. Wir brauchen in Uster verlässliche Angaben, wann welche Quartiere mit Fernwärme erschlossen werden, in welchen Quartieren individuelle Heizsysteme realisiert werden müssen, und wann die Gasnetze zurückgebaut werden. Das müssen wir jetzt wissen, es geht u.a. auch um den Investitionsschutz beim Ersatz von Heizsystemen. Ein Heizsystem hat eine Lebensdauer von rund 20 Jahren. Wenn heute eine Heizung ersetzt wird, muss bereits vor Ende ihrer Nutzungsdauer Netto-Null erreicht werden. Da ist demzufolge noch sehr viel zu tun, wir können es uns nicht erlauben, weitere Jahre zu warten.*

*Interessant finden wir u.a. auch die Information, welche wir aus den Medien erfahren haben: Scheinbar gibt es Pläne, die Stadt Uster mit Fernwärme aus der erneuerten Kehrichtverbrennungsanlage in Hinwil zu versorgen. Ein wirklich spannender Ansatz, den man aus den Medien erfahren muss.*

*Und was passiert in Uster? Hoffentlich viel. Der Punkt ist aber, wir wissen es schlicht weg nicht. Es wird nicht kommuniziert. Deshalb haben wir dieses Postulat eingereicht. Wir wollen jetzt Klarheit, wir wollen jetzt wissen, wohin der Weg geht. Der kommunalen Energieplanung entspricht nicht mehr den heutigen klima- und energiepolitischen Vorgaben sowohl des Stadtrats, des Kantons und des Bundes. Das Ziel des Postulats ist, dass der Stadtrat aufzeigt, wie die Wärmeversorgung der Stadt von fossilen Energieträgern unabhängig gemacht wird und damit dem Netto-Null Ziel entspricht.*

*Wir danken dem Stadtrat, dass er das Postulat entgegennehmen will. Wir hoffen, dass das Parlament mit einem mächtigen Ja die Wichtigkeit des Anliegens bestätigt, unabhängig der politischen Couleur. Denn der Klimaschutz ist weder links noch rechts, sondern ganz einfach mega, mega dringend.*

**Präsident Jürg Krauer (FDP):** Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen (Stadtratsbeschluss 51 vom 14. Februar 2023).

**Paul Stopper (BPU):** *Zu einer Möglichkeit für einen Wärmeverbund mit der KEZO. In der Begründung zum Postulat steht folgendes: „Am 5. Oktober 2022 publizierte der Anzeiger von Uster, dass es Pläne gibt, um die Stadt Uster mit Fernwärme aus der erneuerten Kehrlichverwertungsanlage in Hinwil zu versorgen. Die im Artikel genannte Energiemenge von 80 GWh für die Stadt Uster würde also ausreichen, um im Jahr 2030, unter Berücksichtigung der Energieeffizienzsteigerung, rund einen Drittel des Wärmebedarfs der Stadt Uster zu decken.“*

*Wärmeverbund und Fernwärme tönt immer gut. Darunter versteht man, dass beim Verbraucher keine Abfälle und vor allem auch kein CO<sub>2</sub> entsteht. Am Verbraucherort wird ja nur Wärme zwischen dem Wärmelieferanten und dem Verbraucher «ausgetauscht». Das ist dasselbe wie bei der Frage: Woher kommt die Milch oder woher kommt der Strom. Von der Migros resp. von der Steckdose. Mich interessiert aber nicht diese System-Abgrenzung, sondern das, was vorher passiert. Zuerst muss die Wärme irgendwo erzeugt werden. Und wie geschieht das bei der KEZO? Und durch was? Durch die Verbrennung von Abfall. Und mW teilweise auch durch Zusatz-Brennmittel, nämlich mit Erdöl.*

*Es ist ja zwar eine Tatsache, dass wir Menschen Abfall erzeugen und dass eine Verbrennung desselben für die Umwelt besser ist als die Lagerung in grossen Deponien. Und dass die bei der Verbrennung erzeugte Wärme genutzt wird, ist auch sinnvoll.*

*Aber: woraus besteht der Abfall? Zu mindestens ca. 90 Prozent aus erdölbasierten Materialien, vor allem Kunststoffe und Plastik. Die verbrannte Menge der KEZO betrug 2021:*

<i>Siedlungsabfälle</i>	<i>91'000 t</i>
<i>Marktkehricht</i>	<i>71'000 t</i>
<i>Sonderabfälle</i>	<i>23'000 t</i>
<i>Klärschlamm</i>	<i>2'500 t</i>

*Bei der Verbrennung entsteht bekanntlich CO<sub>2</sub>, viel CO<sub>2</sub>. Und auch viel Schlacke (ca. ein Drittel des Verbrennungsvolumens bleibt zurück).*

*Und: Wohin mit der extrem konzentrierten, meist giftigen Schlacke? Da gemäss Vorgabe des Kantons alle KVA-Schlacke im Kanton gelagert werden muss, sind die Deponien im Kanton zu suchen und zu finden. Wo befinden sich diese? Meistens in Wäldern, wie z. B. im Tägernauerholz bei Grüningen/Gossau etc.*

*Noch etwas ist bedenkenswert: Die Wärme für Gebäude wird ja nur im Winter gebraucht. Aber: Abfall kann man nicht lagern, vor allem nicht im Sommer für den Winter.*

*Eine grosse Ausdehnung des Wärmeverbandes setzt darauf, dass möglichst viel und vor allem konstant Abfall verbrannt wird. Deshalb wird ja teilweise Abfall in ganz Europa hin und her gekarrt Und erst noch fast alles auf der Strasse!*

Gleichzeitig steht in der Verfassung des Kantons Zürich seit 31. Januar 2022 folgendes:

## Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom 31. Januar 2022;  
Gegenvorschlag zur «Kreislauf-Initiative»)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 5. Oktober 2021,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Stoffkreisläufe

**Art. 106 a** <sup>1</sup> Kanton und Gemeinden schaffen günstige Rahmenbedingungen für einen schonenden Umgang mit Rohstoffen, Materialien und Gütern sowie für die Schliessung von Stoffkreisläufen.

<sup>2</sup> Sie treffen Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Wiederverwendung und stofflichen Verwertung von Materialien und Gütern.

*Wie geht das Ganze auf?*

*Man sollte sich also nicht auf die Verbrennung von möglichst viel Abfall konzentrieren und sich davon abhängig machen, sondern verfassungsgemäss auf die Vermeidung von Abfällen.*

*Wenn diese Wärme in der näheren Umgebung der KEZO genutzt wird, ist das sicher gut (Gärtnerereien, etc.). Wenn aber die Absatzmärkte irgendwo gesucht werden, z. B. in Uster, dann muss noch vieles berücksichtigt werden. Rechnen sie einmal aus, welche Menge an CO<sub>2</sub> für den Bau der Lungen von Hinwil nach Uster und in Uster selber benötigt wird (Erdarbeiten werden mW kaum mit Elektrofahrzeugen ausgeführt; der viele Beton ist mit viel CO<sub>2</sub> belastet (Zement). Zudem: Im Gegensatz zu (den bestehenden) Gasleitungen müssen die Wärmeleitungen stark isoliert werden. Die Wärmedämm-Materialien sind meist erdöl-lastig resp. -basiert.*

*In Uster besteht das Gasleitungsnetz zum grössten Teil.*

*Wenn man diesen ganzen Zirkus anschaut, muss man sich schon fragen, wieviel CO<sub>2</sub> man gegenüber den bereits bestehenden Gas- und Ölheizungen einsparen kann.*

*Ohne eine CO<sub>2</sub>-Bilanz kann man der Wärmeversorgung von Uster durch die KEZO sicher nicht einfach so zustimmen.*

Für die Grüne-Fraktion referiert **Natalie Lengacher (Grüne)**: *Es ist sehr erfreulich, dass die Stadt Uster erkannt hat, dass die Energieplanung von 2013 nicht ausreichend ist und nicht als Planungsinstrument für die aktuellen Klimaziele anwendbar ist. Wir Grünen hoffen auch, dass sie die Dringlichkeit einer klimaschutztauglichen Energieplanung erkannt hat und wir nicht noch weitere Jahre darauf warten müssen.*

*Wie im Postulat bereits erwähnt, ist es für die Ustermer Bevölkerung wichtig, möglichst bald über die Energieplanung informiert zu werden. Wann wird das Gasnetz zurückgebaut? Wann werden die Quartiere mit Fernwärme erschlossen? Das sind alles relevante Informationen für eine optimale Energieplanung für alle Beteiligten.*

*Wir begrüssen es sehr, dass der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und sind sehr gespannt auf den ausführlichen Bericht über den aktuellen Stand und die nächsten Schritte der Ustermer Energieplanung. Es ist wirklich wichtig, dass wir hier vorwärts machen. Die Zeit drängt!*

Für die Grünliberale/EVP-Fraktion referiert **Andreas Pauling (Grünliberale)**: *Das vorliegende Postulat verlangt, die Energieplanung der Stadt Uster aus dem Jahr 2013 zu aktualisieren. Seit 2013 hat sich energie- und klimapolitisch einiges verändert, eine Aktualisierung drängt sich also auf. Dies hat auch der Stadtrat erkannt und ist bereits daran, die kommunale Energieplanung zu erneuern. Möglicherweise rennt das Postulat offene Türen ein; trotzdem erachten wir es als sinnvoll, diese wichtigen Arbeiten mit einem Postulat zu unterstützen und so besser sichtbar zu machen. In der ersten Stellungnahme schreibt der Stadtrat, dass er Strategien der Energie Uster AG zur Energieversorgung berücksichtigen will. Was ist damit gemeint? Die kommunale Energieplanung soll sich nicht nach einer Strategie der Energie Uster AG richten; wir fordern, dass sie sich nach klimapolitischen Zielsetzungen (z. B. aus dem Massnahmenplan Klima) oder erwarteten Entwicklungen richtet, wie die Zunahme der Wärmepumpen oder der Elektromobilität. Auch die Zunahme der Stromproduktion durch Photovoltaik muss berücksichtigt werden. Die Strategien der Energie Uster AG sollten sich ebenfalls nach diesen Rahmenbedingungen richten. Wir freuen uns auf einen konkreten Postulatsbericht mit ambitioniertem Inhalt. Er soll Klarheit schaffen, wie konkret aus heutiger Sicht die energiepolitischen Ziele aus dem Massnahmenplan Klima erreicht werden sollen.*

Für die FDP/Die Mitte-Fraktion referiert **Gianluca Di Modica (FDP)**: *Wir danken dem Stadtrat für die Kürze seiner ersten Stellungnahme, die unseres Erachtens gar noch kürzer hätte ausfallen dürfen auf diesen Vorstoss, der wohl nur für die Galerie resp. die Legislaturbilanz von Links-Grün gestellt wurde. Machen wir es ebenfalls kurz: Die FDP/Die-Mitte-Fraktion unterstützt die Überweisung des Postulats mit der Bemerkung, dass die Zustimmung zum Energiegesetz auf einem Kompromiss fusste, den es auch in der kommunalen Umsetzung der Energieplanung zu beachten gilt.*

Für die SVP/EDU-Fraktion referiert **Silvan Dürst (SVP)**: *Wenn man das ganze ökologisch-ideologische Geplänkel ausblendet, so verbirgt sich in diesem Postulat ein legitimes Anliegen. Zur Zeit werden laufend Heizungen durch meist moderne Wärmepumpen und Holzsplitzelheizungen ersetzt. Doch da war doch noch etwas, die Idee von der Fernwärme von der KEZO Hinwil zu uns nach Uster. Ein Mega-Vorhaben, das vor gar nicht so langer Zeit auf der Agenda aufgetaucht ist. Nun ist es aber so, dass die Planung der Hausbesitzer stetig voranschreitet und Heizungen teilweise ersetzt werden müssen. So kann dies ganz schön verunsichern, wenn man weiss, dass ein Projekt in der Planung ist, man aber nicht weiss, ob das eigene Grundstück in der geplanten Ausbauzone steckt. So ist wegweisend, wenn ein Instrument der Stadt Uster aktualisiert und auf die Bedürfnisse der Stadt angepasst wird. Natürlich sofern die Infos überhaupt schon verfügbar sind. Die SVP/EDU-Fraktion unterstützt das vorliegende Postulat.*

**Silvio Foiera (EDU)**: *Obschon ich zum Postulat 511 kein Votum vorbereitet hatte, möchte ich zu den gegebenen Voten doch noch ein zwei Worte verlieren. Mitunter wurde auch der Rückbau des Gasnetzes ins Visier gefasst. Verständlich. Steht dieses doch als Symbol für die verhassten Fossilien, welche es loszuwerden gilt. Dennoch möchte ich hier zur Vorsicht mahnen. Denn wie funktioniert eine Energieversorgung mit den angestrebten Erneuerbaren? In erster Linie natürlich mit Direktverbrauch. In zweiter Stufe mit Speicherung durch Pumpspeicherwerke oder Batterien. Als Drittes kommt Wasserstoff zum Einsatz. Sind auch diese Speicher gesättigt, bleibt noch die Produktion von sogenannten Syn-Fuels. Dazu zählt auch synthetisches Methan, welches aus Wasserstoff (H<sub>2</sub>) und Anreicherung mit durch Abscheidung (z. B. in der KEZO oder Industrie) oder Capturing (Stichwort Climeworks) gewonnenem CO<sub>2</sub> zu synthetischem Methan (CH<sub>4</sub>) geschieht. Um dieses Methan zu speichern bietet sich eben genau dieses Erdgasnetz an. Bietet es doch z. B. durch Druckerhöhungen die Elastizität, um überhaupt diese Mengen langfristig speichern zu können. Bevor sie daher zur Rettung des Klimas das Erdgasnetz aus dem Boden reissen, bedenken sie dies bitte!*

Die Abteilungsvorsteherin Gesundheit, **Stadträtin Karin Fehr**, nimmt Stellung: *Ich danke für die engagierten Voten zur Energieplanung. Wir sind uns alle einig, die aktuelle Energieplanung ist veraltet, die Stadt Uster muss – oder positiv formuliert - darf die diversen neueren Entwicklung entsprechend aktualisieren. Die ersten Vorarbeiten dazu wurden deshalb auch bereits aufgenommen. Für die effektive Energieplanung müssen wir die Gegebenheiten auf Seiten Energie Uster AG und der KEZO Hinwil berücksichtigen. Wir werden diese Energieplanung engagiert in Angriff nehmen, benötigen dafür aber mehr Zeit als bis zum Postulatsbericht in einem halben Jahr.*  
*Kurz zu Dir, Paul Stopper: Eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Neubauprojekt 2028 der KEZO Hinwil könnte sich durchaus lohnen.*

### **Abstimmung**

**Der Gemeinderat beschliesst mit 32:1 Stimmen:**

- 1. Das Postulat 511/2022 wird überwiesen.**
- 2. Mitteilung an den Stadtrat.**

## 5 Kennntnisnahmen

### **GRB 12.12.2022: Weisung 7/2022, Rekurs i/S. Teuerungsausgleich**

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2022 betreffend Teuerungsausgleich (Weisung 7/2022 des Stadtrates) sind beim Bezirksrat Uster neun" Rekurse eingelangt. Der Bezirksrat hat den Gemeinderat und den Stadtrat zur Vernehmlassung eingeladen.

Die Geschäftsleitung hat für den Gemeinderat ihre Stellungnahme vom 8. Februar 2023 dem Bezirksrat eingereicht und die Zuschriften der Primarschule Krämeracker – Logopädie, Psychomotorik und DaZ – vom 20. Dezember 2022 sowie der Spitex Uster vom 20. Januar 2023 beantwortet (vergleiche Seite 227).

### **Rechtskraftbescheinigung**

Gegen die Gemeinderatsbeschlüsse vom 23. Januar 2023 sind beim Bezirksrat Uster bis 10. März 2023 keine Rechtsmittel eingelegt worden.

### **Volksreferendum**

Der Stadtrat hat am 7. März 2023 das Zustandekommen des Volksreferendums gegen den GRB vom 14. November 2022 i/S. Weisung 4/2022, Verordnung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Energie Uster AG, festgestellt und den Abstimmungstermin angeordnet (vergleiche Seite 227).

### **Anfragen**

Folgende Anfragen sind eingereicht worden:

- 514/2023 von Nina Nussbaumer (SP), Balthasar Thalmann (SP) und Tanja Göldi (SP) vom 30. Januar 2023: Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Antwort der Sekundarschulpflege pendent)
- 515/2023 von Nina Nussbaumer (SP), Balthasar Thalmann (SP) und Tanja Göldi (SP) vom 30. Januar 2023: Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Antwort von Stadtrat, Primarschulpflege und Sozialbehörde pendent)
- 516/2023 von Andrea Grob (FDP) und Benjamin Streit (SVP) vom 27. Februar 2023: „Kann Uster genügend Wohnraum für Schutzsuchende sicherstellen?“
- 517/2023 von Anita Borer (SVP), Silvio Foiera (EDU) und Markus Ehrensperger (SVP) vom 27. Februar 2023: «Mietkündigungen zu Gunsten von Asyl- und Schutzsuchenden»
- 518/2023 von Natalie Lengacher (Grüne) vom 6. März 2023: «Uster steigt um, wo bleibt der Velokomfort?»
- 519/2023 von Patricio Frei (Grüne), Debora Zahn (Grüne) und Natalie Lengacher (Grüne) vom 10. März 2023: «Lieber bunt statt laut: Feuerwerken mit Rücksicht auf Tiere»
- 523/2023 der FDP/Die Mitte-Fraktion vom 16. März 2023: «Exodus aus der Geschäftsleitung der Abteilung Bau – besteht ein Führungsproblem?»
- 524/2023 von Claudia Frei (Grünliberale) vom 20. März 2023: «Transporte von Schülern und Schülerinnen der Heilpädagogischen Schule Uster»
- 525/2023 von Anita Borer (SVP) und Matthias Bickel (FDP) vom 20. März 2023: «Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren für temporäre Bauten und Anlagen?»
- 526/2023 von Hans Denzler (SVP) vom 20. März 2023: Zustand Bauernhof Dietenrain

Die Ratsmitglieder haben erhalten am

- 24. Januar 2023: Stellungnahme von Gemeinderat Paul Stopper (BPU) vom 24. Januar 2023 zur Eingabe der Spitex Uster betreffend Teuerungsausgleich (vergleiche Seite 227)
- 20. März 2023: WFU, Einladung zum Top-Anlass auf Dienstag, 28. März 2023, 18:30 Uhr, Stadthofsaal

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 17. April 2023 (Wahlen für das Amtsjahr 2023/2024) statt.

Für das Protokoll  
29.3.2023

Der Ratsschreiber  
Daniel Reuter

Die Richtigkeit und Vollständigkeit  
des Protokolls bezeugt  
31.3.2023

Der Präsident  
Jürg Krauer